



Zusatzleistungen zur AHV/IV Anmeldung

Wir möchten Ihren Anspruch auf Zusatzleistungen schnell prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Bitte beachten Sie, dass die **beiliegende Checkliste** einen Bestandteil des Anmeldeformulars bildet und darauf separat einzureichende Unterlagen aufgeführt sind.

Obergrenze bei Vermögen

Wenn Sie mehr als CHF 100'000 besitzen, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für Ehepaare liegt die Obergrenze bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 50'000. Eine selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Berechnung der Obergrenze nicht berücksichtigt.

Vermögensstand per 1. Tag des Anmeldemonats/ Monats Heimeintritt CHF _____

Vermögensstand mit Kopien der Saldoausweise per 1. Tag des Anmeldemonats beilegen

1. Antragstellerin, Antragsteller

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)	_____
Name (Verheiratete oder Verwitwete: auch Frauenname)	_____
Vorname (Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)	_____
Strasse, Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
E-Mailadresse (falls vorhanden)	_____
Telefonnummer / Mobilnummer	_____
Geburtsdatum	_____
Heimatort (Ausländerin, Ausländer: Nationalität)	_____
Aufenthaltsbewilligung	_____
In der Schweiz seit	_____

Zivilstand
seit: _____

- ledig
- verheiratet
- in eingetragener Partnerschaft
- verwitwet
- geschieden
- aufgelöste Partnerschaft
- freiwillig getrennt
- gerichtlich getrennt

2. Ehepartnerin, Ehepartner

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Name
(Verheiratete oder Verwitwete: auch Frauenname)

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mailadresse (falls vorhanden)

Telefonnummer / Mobilnummer

Geburtsdatum

Heimatort
(Ausländerin, Ausländer: Nationalität)

Aufenthaltsbewilligung

In der Schweiz seit

3. Kinder (bis 25 Jahre)

Haben Sie eigene minderjährige oder in
Ausbildung stehende Kinder
(aus dieser Ehe, früheren Ehen oder aussereheliche)? Ja Nein

**Sofern Kinder eingetragen werden, sind nachfolgend die finanziellen Verhältnisse (Vermögen, Einnahmen usw.)
dieser Kinder in der Anmeldung ebenfalls auszuweisen und zu belegen.**

3.1 Kind 1

Name

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF

3.2 Kind 2

Name

Vorname
(Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)

Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF

3.3 Kind 3

Name	_____
Vorname (Rufname unterstrichen oder in Grossbuchstaben)	_____
Strasse, Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Geburtsdatum	_____
AHV-Nummer (756.xxx.xxx.xx)	_____
Einkommen pro Jahr / Vermögen CHF	_____

4. Vertretung

Bitte Vollmacht beilegen.

Name	_____
Vorname	_____
Strasse, Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Telefonnummer / Mobilnummer	_____
E-Mailadresse	_____
<input type="checkbox"/> Beistandschaft	<input type="checkbox"/> anderer Bezug:

5. Gewünschte Auszahlungsart

Antragstellerin, Antragsteller	_____
Name der Bank	_____
IBAN /CHxx xxxx xxxx xxxx x)	_____
oder	
Ehepartnerin, Ehepartner	_____
Name der Bank	_____
IBAN /CHxx xxxx xxxx xxxx x)	_____
oder	
Drittperson oder Behörde	
<i>Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FL zwingen beilegen.</i>	
Name der Bank	_____
IBAN /CHxx xxxx xxxx xxxx x)	_____

6. Im Heim wohnhaft

Wer ist im Heim wohnhaft?

Antragstellerin, Antragssteller

Ehepartnerin / Ehepartner / Kinder

Name des Heims

Name des Heims

Adresse des Heims

Adresse des Heims

Eintrittsdatum

Eintrittsdatum

Ist der Heimaufenthalt befristet oder definitiv?

befristet

definitiv

Wohnen Sie in einer Pflegefamilie?

Ja

Nein

7. Ausgaben

7.1 Bezahlen Sie Nichterwerbstätigenbeiträge an die AHV/IV/EO?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

Total CHF pro Jahr

7.2 Bezahlen Sie Unterhaltsleistungen (Alimente)?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

Total CHF pro Jahr

7.3 Wohnen Sie zur Miete?

Ja

Nein

Bruttomiete CHF pro Jahr (ohne Garage/Parkplatz)

Wie viele Personen (Sie mitgezählt) wohnen in Ihrem Haushalt?

7.4 Wohnen Sie in einer eigenen Liegenschaft oder der Liegenschaft Ihrer Ehepartnerin/ Ihres Ehepartners?

Ja

Nein

Wie viele Personen (Sie mitgezählt) wohnen in Ihrem Haushalt?

Wie hoch ist der Eigenmietwert der Liegenschaft (CHF pro Jahr)?

7.5 Wohnen Sie kostenlos bei einer Person?

Ja

Nein

Falls ja, bei wem?

7.6 Benötigen Sie einen Rollstuhl?

Ja

Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja

Nein

<p>7.7 Sind Sie in der Schweiz krankenversichert? Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Ihre Kinder?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Krankenkasse - Beitrag gemäss Police in CHF <p>Haben Sie Zusatzversicherungen (VVG)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Ihre Kinder?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7.8 Haben Sie Auslagen für Kinderbetreuungskosten?</p> <p>Falls ja, aufgrund</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Gesundheit</p>
<p>7.9 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Mehrkosten für eine krankheitsbedingte lebensnotwendige Diät zu tragen, z.B. aufgrund von Zöliakie oder Peritonealdialyse (bspw. keine Kostenvergütung für eine Diät aufgrund von Diabetes mellitus Typ 2)?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

8. Vermögen

<p>8.1 Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Vermögen oder Sparguthaben in der Schweiz (z.B. Bankkonti, Postkonti, Wertschriften, Heimdepot, Mietdepot, Genossenschaftsanteile, Depositenkonto)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Besitzen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Vermögen oder Sparguthaben im Ausland (z.B. Bankkonti, Postkonti, Wertschriften, Depositenkonto)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8.2 Besitzen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lebensversicherung? - Eine Leibrentenversicherung? - Ein Konto der 3. Säule? <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Lebensversicherung? - Eine Leibrentenversicherung? - Ein Konto der 3. Säule? 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

<hr/> <p>8.3 Besitzen Sie in der Schweiz Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut), sind Sie an solchen beteiligt (Familieneigentum/Erbsengemeinschaft)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Haus oder Wohnung, ist dieses oder diese</p> <p>Wie hoch ist der Eigenmietwert des Hauses/ der Wohnung?</p> <p>Haben Sie früher Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut) besessen?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Sie Ihr Grundeigentum verkauft haben: Wann fand der Verkauf statt?</p> <hr/>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> selbstbewohnt <input type="checkbox"/> nicht selbstbewohnt</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>8.4 Besitzen Sie im Ausland Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut), sind Sie an solchen beteiligt (Familieneigentum/Erbsengemeinschaft)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Haben Sie früher Liegenschaften oder Grundstücke (bebaut oder unbebaut) besessen?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <p>Falls Sie Ihr Grundeigentum verkauft haben: Wann fand der Verkauf statt?</p> <hr/>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>8.5 Besitzen Sie Viehhabe, Bargeld von mehr als CHF 5'000, Sammlungen/Münzen, Schmuck oder sonstige Waren?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Total CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung - Total CHF <hr/>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>8.6 Besitzen Sie ein Auto oder ein anderes Motorfahrzeug?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <p>Ihre Kinder?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kilometerstand <hr/>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>8.7 Besitzen Sie sonstiges Vermögen in der Schweiz oder im Ausland (z.B. Nutzniessungsvermögen oder Wohnrecht)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Total CHF <p>Wenn ja, um welche Art von Vermögen handelt es sich?</p> <hr/>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>

8.8 Haben Sie eine Erbschaft erhalten?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

Sind Sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt (Erbengemeinschaft)?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

8.9 Haben Sie Schulden?

Ja Nein

– Total CHF

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Total CHF

8.10 Haben Sie jemals Vermögen oder einzelne Vermögenswerte an Verwandte oder Dritte übertragen oder haben Sie auf Einkünfte verzichtet?

Ja Nein

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

Ja Nein

– Was (Haus, Darlehen, Schenkung, Erbvorbezug, etc.)?

– Wann (Datum des Verzichtes)?

– Wie viel (CHF)?

– Bemerkungen

9. Einnahmen

<p>9.1 Sind Sie erwerbstätig?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbseinkommen CHF pro Jahr <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbseinkommen CHF pro Jahr 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>Erhalten Sie Familienzulagen (Kinderzulagen)?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Haben Sie Auslagen für die Fahrt zum Arbeitsplatz, auswärtige Verpflegung usw.?</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.2 Erhalten Sie eine AHV-Rente oder eine IV-Rente der Ausgleichskasse?</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr <p>Von welcher Ausgleichskasse?</p> <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF pro Jahr <p>Von welcher Ausgleichskasse?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.3 Erhalten Sie eine Rente der beruflichen Vorsorge (BVG-Rente)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von welcher / welchen Pensionskasse/n? - CHF pro Jahr <p>Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von welcher / welchen Pensionskasse/n? - CHF pro Jahr 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.4 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner eine Kapitalauszahlung erhalten oder sich jemals Kapital der beruflichen Vorsorge/ Ein Freizügigkeitsguthaben auszahlen lassen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Auszahlung - Total CHF <p>Verfügen Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner über ein Freizügigkeitskonto (Sperrkonto für Pensionskassenguthaben)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei welcher Einrichtung? - Total CHF 	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>
<p>9.5 Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner Leistungen bei einer Pensionskasse oder einer anderen Versicherung angemeldet und noch keinen Entscheid erhalten?</p> <p>Haben Sie oder Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner sich im Ausland bei einer Versicherung angemeldet und noch keinen Entscheid erhalten?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <hr/>

9.6 Erhalten Sie Rentenleistungen anderer Versicherungen (z.B. Unfallversicherung, Militärversicherung, Haftpflichtversicherung, Lebensversicherung, Leibrenten)?

- Name der Versicherung
- CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner??

- Name der Versicherung
- CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.7 Erhalten Sie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz, Mutterschaftsversicherung?

- Name der Versicherung
- CHF pro Tag

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- Name der Versicherung
- CHF pro Tag

Ja Nein

Ja Nein

9.8 Waren Sie in den letzten 5 Jahren erwerbstätig?

- Name der Firma
(wenn selbständigerwerbend, bitte vermerken)
- Adresse
- Lohn netto CHF pro Jahr
- Name der Pensionskasse
- Dauer der Anstellung

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- Name der Firma
(wenn selbständigerwerbend, bitte vermerken)
- Adresse
- Lohn netto CHF pro Jahr
- Name der Pensionskasse
- Dauer der Anstellung

Ja Nein

von _____ bis _____

Ja Nein

von _____ bis _____

9.9 Haben Sie im Ausland gearbeitet?

- In welchem Land?
- Dauer der Anstellung

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

- In welchem Land?
- Dauer der Anstellung

Beziehen Sie eine ausländische Rente oder andere Leistungen aus dem Ausland?

- CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin/ Ihr Ehepartner?

- CHF pro Jahr

Ja Nein

von _____ bis _____

Ja Nein

von _____ bis _____

Ja Nein

Ja Nein

9.10 Hielten Sie sich in den letzten zwei Jahren länger als zwei Monate am Stück im Ausland auf?

Wenn ja, genaue Dauer jeweils

Ja Nein

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

9.11 Erhalten Sie Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen usw.?

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.12 Erhalten Sie Unterhaltsbeiträge?

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ihre Kinder?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

9.13 Erhalten Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfall- oder Militärversicherung?

– Name der Versicherung

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– Name der Versicherung

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.14 Erzielen Sie sonstige Einkommen (z.B. Naturaleinkommen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Nutzniessung, Wohnrecht, Mietzinseinnahmen, Stipendien, usw.)

– CHF pro Jahr

Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner?

– CHF pro Jahr

Ja Nein

Ja Nein

9.15 Haben Sie schon früher einmal Zusatzleistungen bezogen oder beantragt?

– In welchem Jahr?

– Welche Gemeinde/ Stadt?

Ja Nein

10. Bemerkungen

11. Hinweise zum Bezug von kantonalen Beihilfen, kantonalen Zuschüssen und Gemeindegzuschüssen

Kantonale Beihilfen, kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse werden rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Bezügerinnen oder Bezüger wesentlich verbessert. Auf Beihilfen, Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse (falls solche Gemeindegzuschüsse von der Gemeinde ausgerichtet werden) kann verzichtet werden. Falls Sie verzichten möchten, bitten wir Sie, dies mit dem Ankreuzen des/der betreffenden Kästchen(s) zu bestätigen.

In Kenntnis der Rückerstattungspflicht von kantonalen Beihilfen, kantonalen Zuschüssen und Gemeindegzuschüssen verzichte ich bis zum jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf freiwillig auf folgende Leistungsarten:

- Beihilfen
- Kantonale Zuschüsse
- Gemeindegzuschüsse

12. Hinweis zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass

Rechtmässig bezogene Leistungen sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt.

Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf den Nachlass. Erbinnen und Erben müssen nicht aus ihrem Privatvermögen Leistungen zurückerstatten.

13. Auszug aus den Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder eine andere Person zu Unrecht Zusatzleistungen erwirkt, kann – sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt – mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden. Wer in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, kann mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft werden (Art. 31 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen). Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zudem zurückerstattet werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Beihilfen, Kantonale Zuschüsse und Gemeindegzuschüsse.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Unterschrift Ehepartnerin/ Ehepartner

Unterschrift gesetzlicher Vertreter/ gesetzliche Vertreterin

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Checkliste für die notwendigen Unterlagen

Auf der folgenden Liste sind Unterlagen aufgeführt, die auf den allfälligen Zusatzleistungsanspruch einen Einfluss haben können. Werden zu einer Position keine Belege eingereicht, wird im Sinne der vollständigen Auskunftspflicht angenommen, dass diese Position nicht zutrifft.

Alles, was zutrifft ist unbedingt einzureichen.

Bitte reichen Sie uns Fotokopien ein. Wir behalten uns vor, jederzeit auch Originale zu verlangen.

1. **Antragsstellerin, Antragssteller**
2. **Ehepartnerin, Ehepartner**
3. **Kinder (bis 25 Jahre)**
 - Ausweis, ID, Pass oder Ausländerausweis
 - Im Falle von Scheidung/Trennung: Scheidungs-/Trennungsurteil
4. **Vertretung**
 - Vollmacht
5. **Gewünschte Auszahlungsart**
 - Gesuch um Drittauszahlung, falls Auszahlung an eine Drittperson gewünscht wird.
6. **Im Heim wohnhaft**
 - Letzte Heimrechnung und Heimvertrag inklusive Taxordnung
 - Vertrag Pflegefamilie
7. **Ausgaben**
 - Mietvertrag/Untermietvertrag
 - Schriftliche Mitteilung der letzten Mietzinsänderung
 - Nachweis der letzten Mietzinszahlung/Untermietzinszahlung
 - Rechnung Nichterwerbstätigenbeitrag der AHV/IV
 - Urteil oder Vereinbarung und Beleg über Alimenten- oder Unterhaltszahlungen
 - Versicherungsausweis der Krankenkasse für Grund- und Zusatzversicherung (Police, keine Prämienrechnung)
 - Arztzeugnis betreffend Mehrkosten aufgrund lebensnotwendiger Diät mit Diagnose
 - Rechnung(en) für Kinderbetreuung
8. **Vermögen**
 - Letzte Steuererklärung mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 1
 - Zins- und Saldoausweise sämtlicher Sparguthaben und Wertschriften (inkl. Mieterdepot/-kaution, Heimdepot und Depositenkonto) per 31.12. des vergangenen Jahres (auch Konten im Ausland)
⇒ Bank -und Postkonten
 - Detaillierte Auszüge der letzten drei Monate von Verkehrskonten, d.h. Konten, auf die Renten oder Lohn überwiesen und über die Zahlungen erledigt werden

- Policen von Lebensversicherungen und Leibrentenversicherung mit Ausweis über Steuerrückkaufswert
- Ausweise aller Pensionskassen- / Freizügigkeitsguthaben per 31.12. des vergangenen Jahres
- Ausweise über Guthaben der dritten Säule (Sparen 3 usw.) per 31.12. des vergangenen Jahres
- Vertrag über Nutzniessungsvermögen oder Wohnrecht, inkl. aktueller Ertragsabrechnung
- Unterlagen über erhaltene und unverteilte Erbschaften bzw. Erbvorbezüge und Belege über allfällige Rückzahlungen (Kopie Testament, Nachlassinventar oder Erbbescheinigung)
- Darlehens- / Schenkungsverträge / Belege betreffend Erbvorbezug sowie Belege zu anderweitigem Vermögens-/Einkommensverzicht
- Fahrzeugausweis, Kilometerstand und Zeitwert (Eurotaxbewertung) von Motorfahrzeugen
- Belege über Kapitalauszahlungen von Pensionskassen- und Freizügigkeitsguthaben
- Aufstellung über Schulden mit Belegen
- Belege über den Wert von Viehabe, Sammlungen, Münzen, Schmuck und sonstiger Ware

Liegenschaften/Wohneigentum

- Grundbuchauszug von Liegenschaften/Grundstück Wohneigentum und/oder Ferienhäusern im In- und Ausland
- Belege über Hypotheken oder Namensschuld- briefe
- Verkehrswertschätzung nicht älter als 1 Jahr für nicht selbstbewohntes Wohneigentum
- Letzte Bewertung des Steueramtes für selbstbewohntes Wohneigentum
- Beleg über den Eigenmietwert (für ausländische Liegenschaften Auszug aus dem grundbuchamtlichem Schätzungskataster)
- Im Falle des Verkaufs einer Liegenschaft: Kaufvertrag

9. Einnahmen

- Gutschriftsanzeigen/Steuerausweis AHV/IV-Rente, Pension (zweite Säule), Lebensversicherung, Leibrentenversicherung, Hilflosenentschädigung, Taggelder, Unfallrenten usw.
- AHV-Rentenverfügung
- IV-Rentenverfügung inklusive 2. Verfügungsteil (Datum der IV-Anmeldung:
- Verfügung Hilflosenentschädigung
- Verfügung Taggeld
- Verfügung einer Rente aus Unfallversicherung
- Entscheid über Leistungen der Pensionskasse
- Ausweis über ausländische Renten und Pensionen (Jahresrentenausweis)
- Arbeitsvertrag
- Letzter Lohnausweis und Lohnabrechnung (wenn erwerbstätig), inkl. Nebenverdienst
Kinder: Ausbildungsnachweis oder Lehrvertrag sowie Lohnausweise
- Urteil oder Vereinbarung und Gutschriftsanzeige über Alimenten- oder Unterhaltszahlungen
- Entscheid der Sozialversicherungsanstalt über die individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Abrechnung über Leistungen der Krankenkasse an die Pflegekosten in Heimen oder Spitexkosten
- Anmeldung oder Gesuch für Leistung bei Pensionskasse oder anderen Versicherungen
- Einkommen aus Untervermietung
- Bestätigung der Erwerbsaufgabe (Kündigungsschreiben oder Arbeitszeugnis)
- Sonstige Einnahmen, z.B. Leistungen der Militärversicherung, Haftpflichtversicherung, Kinderzulagen, Stipendien etc.
- Unterlagen über pendente (noch nicht abgeschlossene) Versicherungsverfahren

Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

MERKBLATT

Meldepflicht Art. 31 Abs. 1 ATSG

Strafbestimmungen Art. 31 ELG sowie §37 und §38 ZLG

Jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind den **Zusatzleistungen Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Die Meldung hat durch Sie oder Ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Meldepflicht gilt auch für Veränderungen, welche die Familienmitglieder der Zusatzleistungsbezügler betreffen.

Zu melden sind insbesondere:

Einnahmen

- Zusprechung, Veränderung oder Wegfall von Leistungen der AHV/IV wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Taggelder
- Zusprechung, Erhöhung oder Wegfall von Leistungen von anderen (Sozial-)Versicherungen (z.B. ausländische Renten, Renten der Berufsvorsorge oder Unfallversicherung, Taggelder der Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung, Kinderzulagen, usw.)
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit (auch Nebenverdienst, Therapielohn, usw. melden)
- Beginn, Beendigung/Abbruch der Ausbildung (Lehre/Schule/Studium)
- Lohnveränderungen
- Ablösung des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder
- Hängige Versicherungsverfahren sowie Änderungen des Verfahrensstandes

Ausgaben

- Änderung der Wohnungsmiete
- Ein- und Auszug von Mitbewohnern und Untermietern
- Ein- und Austritte in Alters-, Invaliden- oder Pflegeheime
- Veränderung von Heimkosten (auch Änderungen der Pflegestufe)

Vermögen

- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, Kapitalauszahlungen, Verkauf von Liegenschaften/Grundstücken, Lottogewinn usw.)
- Eröffnung und Saldierung eines Kontos
- Anschaffung und Verkauf von Fahrzeugen

Allgemein

- Adressänderung, Wohnsitzwechsel bzw. Wegzug
- Spital- / Klinikaufenthalt von mehr als zwei Monaten
- Sämtliche Auslandsaufenthalte
- Trennung, Scheidung, Heirat, Geburt eines Kindes
- Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder eines in der Berechnung einbezogenen Kindes

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Gesetzesartikel und –paragrafen auf der Rückseite.



Art. 31 ATSG: Meldung bei veränderten Verhältnissen (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts)

1 Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

Art. 31 ELG: Strafbestimmungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

- 1 Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:
- durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder der anderen Person nicht zukommt;
 - durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag auf Grund dieses Gesetzes erwirkt;
 - die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
 - die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG) verletzt.
- 2 Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft, wer:
- in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
 - sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.
- 3 Artikel 90 AHVG findet Anwendung.

§ 37 ZLG: Tatbestände und Strafen, Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungsgesetz)

Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.

§ 38 ZLG: Tatbestände und Strafen, Beihilfe

- 1 Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig für sich oder einen anderen Beihilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, wer vorsätzlich durch Unterlassung einer Änderungsmeldung unrechtmässig eine Beihilfe weiter bezieht, wird, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, mit Busse bis zu 500.- Franken bestraft.
- 2 Wer auskunftspflichtig ist und vorsätzlich einem Durchführungsorgan die Erteilung einer Auskunft verweigert, wird mit Busse bis zu 200.- Franken bestraft.
- 3 Bei Verletzung der Schweigepflicht verhängt die zuständige Direktion des Regierungsrates eine Ordnungsstrafe.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

MERKBLATT Abklärung Auslandsaufenthalt

Nebst dem Wohnsitz ist auch der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz eine Voraussetzung für das Recht auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 4 ELG: Allgemeine Voraussetzungen (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung):

1 Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG1) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen [...].

RZ 2330.01 ff WEL (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung):

Wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält, wird die EL rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat. Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

Was müssen Sie beachten?

- Melden Sie frühzeitig alle geplanten Auslandsaufenthalte von Ihnen und von den an den Zusatzleistungen zur AHV/IV beteiligten Familienmitgliedern vor der Abreise. Informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Wenn Sie ungeplant ins Ausland reisen müssen oder jemand aus der Familie es muss, informieren Sie uns per E-Mail oder per Telefon.
- Informieren Sie uns auch über regelmässig kürzere Auslandsaufenthalte.
- Rufen Sie uns an, wenn Sie wieder in der Schweiz sind.
- Behalten Sie alle Unterlagen, die die Dauer Ihrer Reise beweisen. Zum Beispiel Tickets für Flug, Bahn, Bus oder Quittungen für Hotels.
- Wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren können, müssen Sie ein detailliertes und datiertes Arztzeugnis aus dem Reiseland vorweisen.
- Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur kann kurzfristig kontrollieren, ob Sie anwesend sind. Wenn Sie nicht erreichbar oder an Ihrer Wohnadresse in der Schweiz sind, kann die Auszahlung der Zusatzleistungen unterbrochen werden.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:



Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

MERKBLATT Heimkostenübernahme

Das Kantonale Sozialamt setzt die bei der EL-Berechnung zu berücksichtigende Heimtaxe gemäss § 1 lit. a ZLV fest. Aktuell gilt gemäss Weisungen des Kantonalen Sozialamtes (KSA) zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2023, Ziffer 2.3.2, ein Ansatz von maximal CHF 268.00/Tag.

Gemäss Weisung vom KSA, Ziffer 2.3.1.2, gehören Zuschläge für erhöhten Komfort nicht zu den anrechenbaren Heimkosten und können daher nicht als anerkannte Ausgaben berücksichtigt werden. Ebenso sind in Heimen mit offensichtlich hohen Taxen, welche insbesondere überdurchschnittliche Hotellerie- und Betreuungsleistungen beinhalten, grundsätzlich lediglich die entsprechenden Taxanteile öffentlicher/gemein-nütziger Heime der betroffenen Region anrechenbar. Diese Regelung gelten auch für Taxen unterhalb der Taxobergrenze.

Vorgehen Alters- und Pflegeheime in Winterthur

Die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur haben daher eine Komfortkostenabklärung der Heime in Winterthur durchgeführt. Diese ergab, dass folgende Zimmer bei den aufgelisteten Heimen als Komfortkosten gelten und daher bei der Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV nicht berücksichtigt werden können:

- Sämtliche Zimmer in der Seniorenresidenz Konradhof
- Einzelzimmer in der Pflegewohngruppe Hegi
- Duplexzimmer zur Einzelbenutzung auf der Wohntage des Seniorenzentrums Wiesengrund
- Eckzimmer des Seniorenzentrums Vivale

Wenn Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV eines der oben aufgelisteten Zimmer beziehen, so kann seitens der Zusatzleistungen Winterthur keine Kostenübernahme der entsprechenden Taxen gewährleistet werden.

In einem solchem Fall kürzen die Zusatzleistungen Winterthur die Hotellerietaxen auf den Preis eines Standard-Zimmers des entsprechenden Heimes. Bei einem Aufenthalt in der Seniorenresidenz Konradhof sowie dem Bezug eines Einzelzimmers in der Pflegewohngruppe Hegi berücksichtigen die Zusatzleistungen Winterthur die Tagestaxe der öffentlichen Heime in Winterthur. Diese beträgt aktuell CHF 180.00/Tag.

Vorgehen Alters- und Pflegeheime ausserhalb von Winterthur

Verfügt das auswärtige Heim sowohl über Einzelzimmer als auch über Mehrbettzimmer, können grundsätzlich nur die Kosten für ein Mehrbettzimmer übernommen werden. Wird den Zusatzleistungen Winterthur ein entsprechendes Arzzeugnis über den Bezug des Einzelzimmers (aus medizinischen oder sozialen Gründen oder aufgrund des Interesses des Heimes) eingereicht, so wird auch die Übernahme der Kosten für ein Einzerrzimmer geprüft.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

Krankheitskostenvergütungen für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Für die nachfolgend aufgeführten Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungs-kosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge über Zusatzleistungen geleistet werden. Grundsätzlich können nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass ein Selbstbehalt in Abzug gebracht wird, wenn kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sondern nur ein Anspruch auf Beihilfen oder Gemeindegzuschüsse besteht.

- **Franchise und Selbstbehalte** (10 Prozent aus der obligatorischen Grundversicherung) der Krankenkasse können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt 1000 Franken vergütet werden. Die entsprechenden Abrechnungen sind in Kopie innert 15 Monaten ab Ausstellungsdatum einzureichen.
- **Kosten für Zahnbehandlungen** können nur übernommen werden, soweit die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist und nach UV/MV/IV- (früher SUVA-) Tarif erfolgt. Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als 3000 Franken, so ist der Abteilung für Zusatzleistungen zur AHV/IV vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Wird KEIN Kostenvoranschlag eingereicht, können höchstens und einmalig 3000 Franken vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt. Bitte beachten Sie dazu unser separates Merkblatt.
- Mehrkosten bei **Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)**
 - Ärztlich verordnete **Kuraufenthalte** und ärztlich verordnete vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim unter Abzug eines Betrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge.
 - **Notfalltransporte**
 - **Transportkosten** im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen
 - Kosten für **ambulante Pflege** (Spitex)
 - Genehmigte Kosten für **direkt angestelltes Pflegepersonal** bei einer mittelschweren oder schweren Hilflosigkeit.
 - Kosten für **Haushilfe** durch Spitex-Organisationen ausgeführt
 - Auslagen für **private Hilfe** im Haushalt bis maximal 4800 Franken im Jahr
 - **Hilfsmittel, Pflege- und Behandlungsgeräte**

Pro Jahr können für Krankheits- Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten höchstens folgende Beiträge vergütet werden:

- Für **zu Hause wohnende Personen**:
 - 25 000 Franken für Alleinstehende
 - 50 000 Franken für Ehepaare
 - 10 000 Franken für Vollwaisen
 - (Diese Beiträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit einer mittelschweren oder schweren Hilflosenentschädigung Kosten für Pflege und Betreuung entstehen).
- Für in **Heimen wohnende Personen** pro Person höchstens 6000 Franken.



Zahnbehandlungskostenvergütungen für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vor grösseren Behandlungen dem Zahnarzt übergeben

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV.

- Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- Für Behandlungen, die voraussichtlich 3000 Franken übersteigen (inkl. Laborkosten), ist **vor der Behandlung** ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können ausnahmsweise bis max. 3000 Franken vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt.
- Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt 1 Franken, Labor 1 Franken.
- Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- Die Abteilung für Zusatzleistungen behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über 5000 Franken, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Zweckmässigkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit.
- Die Abteilung für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die Rentnerinnen und Rentner bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
- Bei Personen in Heimen können maximal 6000 Franken pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
- Auf Wunsch kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen und verstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

MERKBLATT

Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Zusatzleistungen

Wieso dieses Merkblatt?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gehen Sie Rechte und Pflichten ein. Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie den Zusatzleistungen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen machen. Diese Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein. Auch Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie uns umgehend mitteilen. Seit 01.10.2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auch auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Zusatzleistungen auswirken.

Was müssen Sie beachten?

Die Zusatzleistungen sind verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, wenn eine Bezügerin / ein Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen macht.

Mit den neuen Gesetzen führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB), Fassung vom 1. März 2018:

Art. 146 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 148a 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Gesetzesartikel und –paragrafen auf der Rückseite.



**Art. 66a 1a Landesverweisung
a Obligatorische Landesverweisung**

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]
- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. [...]
- g. [...]
- h. [...]
- i. [...]
- j. [...]
- k. [...]
- l. [...]
- m. [...]
- n. [...]
- o. [...]

² Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

³ Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen, verstanden und die möglichen Konsequenzen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Bitte durchlesen, ausfüllen und **unterschrieben**
den Zusatzleistungen Winterthur einreichen

Zusatzleistungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

FRAGEBOGEN

Einschätzung von Liegenschaften in der Schweiz und im Ausland

Besitzen Sie eine Liegenschaft (Haus, Wohnung, Ferienhaus, Land, Wald etc.)

in der Schweiz? Ja Nein

im Ausland? Ja Nein

Bei verheirateten Rentner/-innen ist auch die Liegenschaft des Ehepartners anzugeben.

Adresse der Liegenschaft:

Baujahr:	Anzahl Stockwerke:	Anzahl Zimmer:
Keller: Ja Nein	Estrich: Ja Nein	andere Räumlichkeiten:
Bad: Ja Nein	Küche: Ja Nein	Balkon/Terrasse: Ja Nein
Wasser: Ja Nein	Elektrizität: Ja Nein	letzte Renovation (Jahr):

Grundstücksfläche m²:

Eigene Werteinschätzung der Liegenschaft in CHF:

Bemerkungen: _____

Zwingend Liegenschaftsbewertung, Steuerunterlagen etc. einreichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich mich bei unwahren Angaben strafbar mache (siehe Art. 31 ELG sowie §37 und §38 ZLG auf dem Merkblatt Meldepflicht/Strafbestimmungen).

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter:

Vergünstigungen für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Befreiung von Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Serafe AG, ehemals Billag)

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können mit einem schriftlichen Gesuch die Befreiung von der Radio- und Fernsehempfangsgebühr beantragen. Zur Erleichterung Ihrer Gesuchstellung senden wir Ihnen auf Anfrage eine Leistungsbestätigung, die Sie direkt an Serafe AG, Allmendstrasse 17, 8320 Fehraltorf weiterleiten können.

KulturLegi Kanton Zürich und Caritas-Markt Winterthur

Allenfalls haben Sie Anspruch auf eine KulturLegi Kanton Zürich. Mit der KulturLegi profitieren Sie von diversen Vergünstigungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Gesundheit im ganzen Kanton Zürich. Sie sind damit zudem berechtigt, im Caritas-Markt einzukaufen, wo Sie Produkte des täglichen Bedarfs besonders günstig erhalten.

Bitte wenden Sie sich direkt an

- Caritas Zürich, KulturLegi Kanton Zürich, Tel. 044 366 68 48, www.caritas-zuerich.ch/kulturlegi
- Caritas-Markt Winterthur, Tel. 052 214 23 76, www.caritas-zuerich.ch/markt

Taxifahrten für gehbehinderte Menschen (ProMobil)

In Kanton Zürich gibt es ein Transportangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung. Das Angebot, das für Freizeitfahrten gilt, richtet sich insbesondere an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Gehbehinderte Fahrgäste bezahlen für ihre Taxifahrten nur etwa so viel, wie wenn sie mit dem öffentlichen Verkehr fahren würden. Wer anspruchsberechtigt ist, erhält einen Ausweis. Um diesen zu beantragen, können Sie das Antragsformular bei folgender Institution anfordern:

- Mit AHV-Rente:
Pro Senectute Kanton Zürich, Seefeldstrasse 94a, Postfach 1035, 8034 Zürich, Tel. 058 451 50 00
- Mit IV-Rente:
Pro Infirmis, Hohlstrasse 560, 8048 Zürich, Tel. 058 775 25 25

«Tischlein deck dich» – Abgabestelle in Winterthur

An den Abgabestellen in Wülflingen, in der Grüze und im Zentrum erhalten Sie einwandfreie unverkäufliche Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs.

Berechtigt sind Personen, die am oder leicht über dem Existenzminimum leben.

Der Bezugsausweis kann nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich beantragt werden bei

CASA Anlaufstelle, Heilsarmee Winterthur, Wartstrasse 9, 8400 Winterthur, Tel. 052 202 77 80

Abgabeorte und -zeiten:

- Wülflingen: Jeden Montag ab 17 Uhr im reformierten Kirchgemeindehaus Wülflingen, Lindenplatz 14, 8408 Winterthur
- Grüze: Jeden Freitag ab 14.45 Uhr in der Chile Grüze, Industriestrasse 1, 8404 Winterthur
- Zentrum: Jeden Mittwoch ab 17 Uhr bei der Heilsarmee, St. Georgenstrasse 55, 8400 Winterthur
- Veltheim: Jeden Freitag ab 16 Uhr bei dem reformierten Kirchgemeindehaus Veltheim, Feldstrasse 6, 8400 Winterthur

Schreibdienst

Freiwillige helfen Ihnen beim

- Schreiben eines Briefes
- Erklären eines Briefes, dessen Inhalt Sie nicht verstehen
- Schreiben einer Bewerbung oder eines Lebenslaufs
- Ausfüllen eines Formulars
- Schreiben einer Kündigung (Wohnung, Versicherung usw.)

Das Angebot ist kostenlos. Alle Informationen werden vertraulich behandelt. Wann:

Jeden Montag von 14 bis 16 Uhr (ohne Anmeldung)

Jeden Donnerstag von 17 bis 18.15 Uhr (ohne Anmeldung)

Wer und wo: Schreibdienst Benevol Winterthur, Tel. 052 214 24 88,

www.benevol-winterthur.ch

Palmstrasse 16, 8400 Winterthur

Beitrag an Bus-Abonnemente für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Über 25-jährige Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV haben Anspruch darauf, dass ihnen ein Teil des Abonnementspreises rückvergütet wird.

Dabei gilt Folgendes:

- Wer die Verbilligung beanspruchen möchte, bezieht ein persönliches Monats- oder Jahresabonnement zum vollen Preis.
- Die Abonnemente sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer in der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV abzugeben oder dieser, zusammen mit Name und Adresse der Bezügerin oder des Bezügers, zuzustellen.
- Die Vergütung wird im Ausmass der beschlossenen Verbilligung an die bisherige Zahlungsadresse entrichtet.
- Die Auszahlung wird mit einem Entscheid angezeigt.
- Damit das Anrecht auf Vergütung nicht verfällt, müssen die Abonnemente **spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer** eingereicht werden.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen.

Haben Sie noch Fragen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV helfen Ihnen gerne weiter.

*** Mittendrin dank den Angeboten der KulturLegi.**

Bis zu 70 % Rabatt auf Angebote in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und Gesundheit.



KulturLegi
Kanton Zürich

**Schmales Budget,
volles Programm.**

Möchten Sie auch zum halben Preis ins Museum?

Die KulturLegi ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Ausweis mit Foto. Personen, die Zusatzleistungen zur AHV/IV beziehen, profitieren von diversen Vergünstigungen in der ganzen Schweiz.

Im Kanton Zürich vergünstigen über 1000 private und öffentliche Institutionen ihre Angebote für Personen mit einer KulturLegi. Der Rabatt beträgt 30–70%. Unsere Angebotsliste vermittelt Ihnen einen Überblick. Sie erhalten diese bei untenstehender Adresse oder im Internet unter www.kulturlegi.ch/zuerich

Wenn Sie eine KulturLegi beantragen möchten, senden Sie uns bitte folgende Unterlagen per Online-Formular, auf dem Postweg oder bringen diese persönlich vorbei:

- eine Kopie Ihrer aktuellen Verfügung betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV
- ein Passfoto

Kosten:

Die KulturLegi ist im ersten Jahr gratis. Eine Verlängerung kostet 20 Franken. Für zwei und mehr erwachsene Personen, die als Familie oder Paar im selben Haushalt leben, betragen die Kosten insgesamt 30 Franken.

Persönliche Vorsprache:

Dienstag bis Donnerstag von 10–13 Uhr, im Caritas-Markt Winterthur, Zürcherstrasse 77, 8406 Winterthur

Telefonische Auskünfte:

Caritas Zürich, KulturLegi Kanton Zürich, Reitergasse 1, 8004 Zürich
Tel. 044 366 68 48, kulturlegi@caritas-zuerich.ch, www.kulturlegi.ch/zuerich

CARITAS Markt



Günstig Einkaufen.

Der Caritas-Markt in Winterthur bietet vergünstigte Lebensmittel für Menschen mit knappem Budget. **Mit Ihrer KulturLegi sind Sie einkaufsberechtigt.** Das Sortiment umfasst Lebensmittel und weitere Produkte des täglichen Bedarfs: Brot, Milch, Milchprodukte, Gemüse, Obst, Teigwaren, Hygiene- und Kosmetikartikel, Waschmittel und vieles mehr.

Caritas-Markt Winterthur
Zürcherstrasse 77
8406 Winterthur
Tel. 052 214 23 76

Öffnungszeiten:

Montag–Freitag 10–13 Uhr / 14–18.30 Uhr
Samstag 10–17.00 Uhr

Mit den Buslinien 1, 5 und 7 bis Haltestelle «Gaswerk». Beim Reklameschild Caritas-Markt in die Grenzstrasse einbiegen (Eckhaus Zürcherstrasse-Grenzstrasse).
Parkplätze sind vorhanden. Das Ladenlokal ist rollstuhlgängig.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Im Kanton Zürich gibt es drei Caritas-Märkte: in Zürich Oerlikon, in Zürich Aussersihl und in Winterthur. Einkaufen kann, wer eine gültige Einkaufskarte oder eine KulturLegi besitzt.
Weitere Informationen: www.caritas-zuerich.ch/markt

Bitte
wenden